

BEBAUUNGSPLAN NR. 66

1. Änderung
Ankerstraße
STADTGEMEINDE OBERHAUSEN
Gemarkung Borbeck

Maßstab 1:500

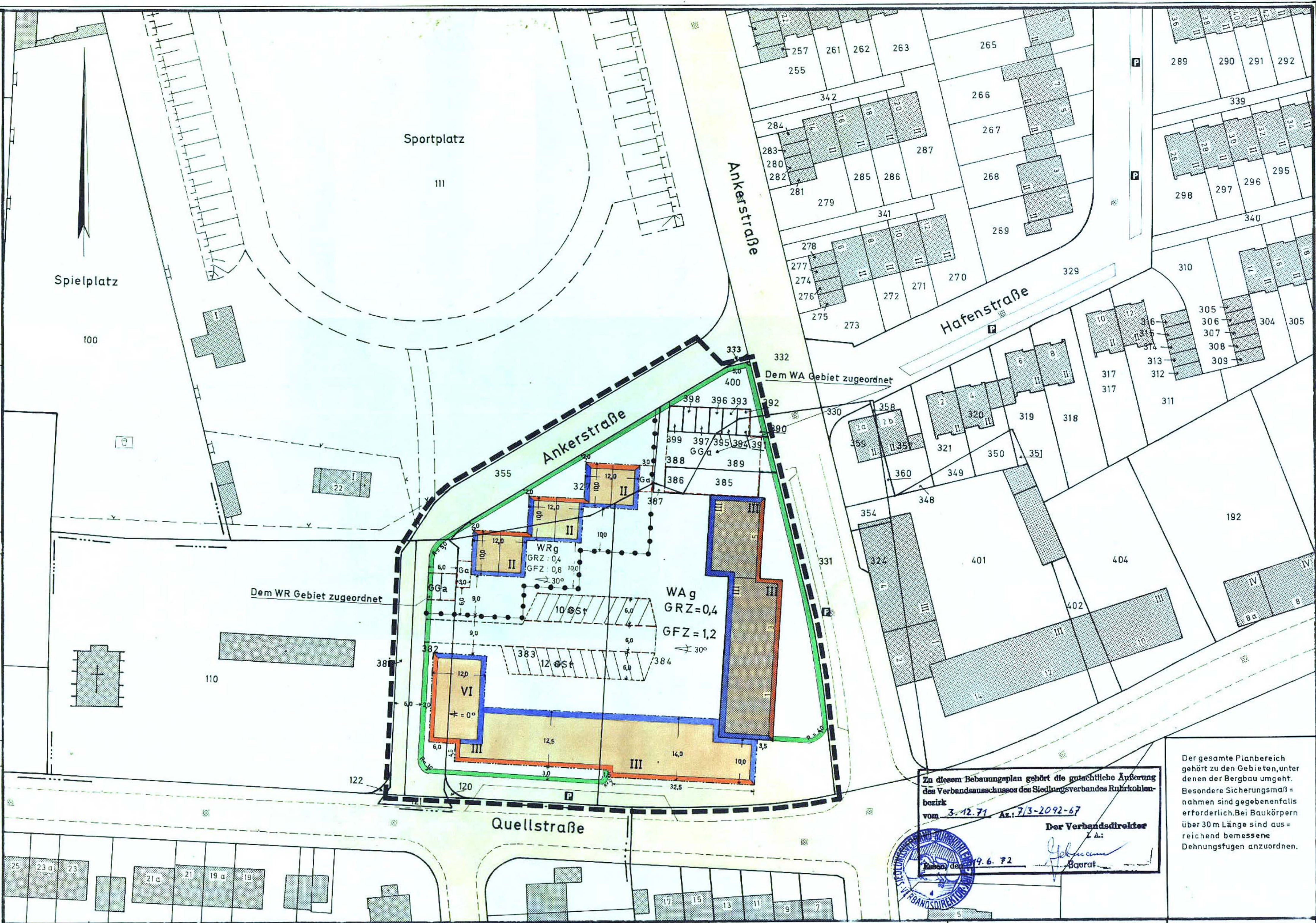
1. AUSFERTIGUNG

Bestandsangaben	Bauweise
--- Stadtgrenze	o offene Bauweise
--- Gemarkungsgrenze	△ nur Einzel- u. Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
--- Flurgrenze	△ nur Hausgruppen zulässig
--- Eigentumsgrenze	g geschlossene Bauweise
--- Flurstücksgrenze	☆ Dachneigung
--- Topographische Umrisslinie	
--- Nutzungsgrenze	
III vorhandene Gebäude mit Geschöfzahlen	

Begrenzungslinien	Neu festgesetzte
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)	--- Straßenbegrenzungslinie
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)	--- Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
--- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)	--- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
--- Grenze der Flächen- oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	--- Baulinie
--- Abgrenzung für eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)	--- Baugrenze
--- Abgrenzungslinie, z.B. bei Grünflächen, vorgeschlagene Bebauung	--- Baugrenze ab 1. Obergeschoss

Art und Maß der baulichen Nutzung	Art und Maß der baulichen Nutzung
WS Kleinsiedlungsgebiet	Z Zahl der Vollgeschosse
WR reines Wohngebiet	II als Höchstgrenze
WA allgemeines Wohngebiet	II zwingend
MD Dorfgebiet	GRZ Grundflächenzahl
MI Mischgebiet	GFZ Geschossflächenzahl
MK Kerngebiet	BMZ Baumassenzahl
GE Gewerbegebiet	B IIo aufgehobene Baustufe
GI Industriegebiet	
SW Wohnhausgebiet	
SO Sondergebiet	

Flächenausweisung und Signaturen	Flächenausweisung und Signaturen
--- Straßenverkehrsfläche	--- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
St öffentliche Parkflächen	--- Dauerkleingarten
St Stellplätze	--- Kinderspielplatz
GS Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze	--- Sportplatz
GGa Gemeinschaftsgaragen	--- Parkanlage
Ga Garagen	--- Friedhof
--- Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Schule	--- Flächen für die Landwirtschaft
--- Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Kirche	--- Forstwirtschaft
--- Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Versorgungsanlagen Umformstation	--- Land- und Forstwirtschaft
--- Kanalarbeitung	--- Parkhaus
--- Kanalschacht, vorh., gepl.	--- lfd. Nr. des Baugebiets
--- Straßeneinmündung	--- lfd. Nr. im Eigentümerverzeichnis
--- Messungslinie	



Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutechtliche Änderung des Verbandesausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 3.12.71 Az. 7/3-2092-67
Der Verbandsdirektor L.A.
Besetzt am 19.6.72
Gebauer
Beauftragter

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. Bei Baukörpern über 30 m Länge sind aus = reichend bemessene Dehnungsfugen anzuordnen.

Angefertigt
Oberhausen, den 26. Aug. 1971
Ra
Beigeordnete
Oppe
Obervermessungsdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Legenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung der gegenwärtigen Zustände richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt ist.
Oberhausen, den 26. Aug. 1971
Oppe
Obervermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 6. Sep. 1971 aufgestellt.
Oberhausen, den 16. Sep. 1971
Der Oberstadtdirektor I.V.
Oppe
Beigeordnete

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 2. Nov. 1971 bis 7. Dez. 1971 öffentlich ausgestellt.
Oberhausen, den 6. Dez. 1971
Der Oberstadtdirektor I.A.
Oppe
Obervermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 14.3.1972 als Satzung beschlossen worden. Ausschließlich der in der Satzung festgelegten Änderung der auf Grund von Anträgen und Beschwerden eingetragenen Änderung ist die auf Grund der Satzung festgelegte Änderung.
Oberhausen, den 21.3.1972
Der Oberbürgermeister
Lüth
Beauftragter

EIGENTÜMERVERZEICHNIS
Flurst. Nr. Eigentümer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 31.8.1972 genehmigt worden.
Es ist, dass
Oppe
Landesbaubehörde Ruhr
G.A.

Die Genehmigungsvorgänge der Landesbaubehörde Ruhr vom 31.8.1972 ist am 15.9.1972 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab 15.9.1972 im Rathaus, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Oberhausen, den 21.9.1972
Der Oberbürgermeister
Lüth
Beauftragter

Alle diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Pläne der Gemeinde sind mit Beschluß des Rates der Stadt vom 6. Sep. 1972 gemäß § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 aufgehoben. Insbesondere:
Bebauungsplan Nr. 66 vom 27. März 1968
Oberhausen, den 16. Sep. 1971
Der Oberstadtdirektor I.A.
Oppe
Obervermessungsdirektor

Der Bebauungsplan besteht aus dem Blatt, dem Eigentümerverszeichnis, und dem Höhenplan (B1) b. s.
Die Zusammengefügung ist auf den einzelnen Teilen beauftragt.
Oberhausen, den
Der Oberstadtdirektor I.A.
Oppe
Obervermessungsdirektor

Plan Nr.: 21a
Bezirk: Oberhausen
Schrank: Vermessungsamt Fach:

Rechtsgrundlagen.
§§ 1, 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BBG) (S. 34) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnungsverordnung in Neufassung vom 26. November 1968 (BBG) (S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BBG) (S. 21), § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (GV. NW. S. 433) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21. 1. 1970 (GV. NW. S. 291) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 36)